

# Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt

am 28.05.2026

im Sitzungssaal des Rathauses im Stadtteil Ziegenhain

Beginn: Uhr

Ende: Uhr

Unterbrechungen: ---

gez. *Otto*

gez. *Beckmann*

.....  
(Reinhard Otto)  
Stadtverordnetenvorsteher

.....  
(Stefan Beckmann)  
Schriftführer

Mitgliederzahl: 37

## **Anwesend:**

### **a) stimmberechtigt:**

1. StvV. Reinhard Otto
2. Stv. Dr. Bernd Adam
3. Stv. Florian Altmann
4. Stv. Helmut Balamagi
5. Stv'e Celine Bornmann
6. Stv. Christian Brück
7. Stv'e Mirja Brunnendorfer
8. Stv. Dieter Dötenbier
9. Stv'e Ruth Engelbrecht
10. Stv. Timo Franz
11. Stv. Martin Geißler
12. Stv. Tristan George
13. Stv. Günther Kirchhoff
14. Stv. Thomas Kölle
15. Stv. Rafet Kurnaz
16. Stv. Heiko Lorenz
17. Stv. Thorsten Pfau
18. Stv. Stefan Rehberg
19. Stv'e Adriana Reitz
20. Stv'e Susanne Salin
21. Stv. Karsten Schenk
22. Stv'e Renate Spanknebel
23. Stv. Dirk Spengler
24. Stv. Georg Stehl
25. Stv'e Anette Steuber
26. Stv. Stefan Thiel
27. Stv. Burkhard Walz

28. Stv. Thorsten Wechsel
29. Stv'e Louisa Wenzel
30. Stv. Ulrich Wüstenhagen
31. Stv. Christian Zeiß

**a) nicht stimmberechtigt:**

1. Bgm. Tobias Kreuter
2. EStR. Lothar Ditter
3. StR. Frank Bruchholz
4. StR. Gerhard Reidt
5. StR. Matthias Reuter
6. StR. Bernd Rösch
7. StR'in Heidemarie Scheuch-Paschkewitz – ab TOP 5
8. StR'in Margot Schick
9. StR'in Karin Wagner
10. StR'in Anne Willer
11. OAR Stefan Beckmann
12. MOR Rainer Wiegand
13. VfA'e Franziska Bierach
14. OV Mario Heinrich Schenk

**Es fehlten:**

**a) entschuldigt:**

1. Stv. Patrick Gebauer
2. Stv. Christian Herche
3. Stv'e Emily Knoche
4. Stv. Michael Knoche
5. Stv. Stefan Pinhard
6. Stv. Jürgen Sapara

**b) nicht entschuldigt:**

---

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung waren durch Einladung vom 19. Mai 2026 auf Donnerstag, den 28. Mai 2026 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Eine Hinweisbekanntmachung mit Bekanntgabe des Sitzungsdatums wurde unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der HNA am 23. Mai 2026 veröffentlicht. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung konnten auf der Homepage der Stadt Schwalmstadt eingesehen und abgerufen werden.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden.

Die Stadtverordnetenversammlung war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

Es wurden folgende Tagesordnungspunkte beraten und beschlossen:

## **Punkt 12 (1.)**

### **Mitteilungen, Fragen und Anregungen**

**Aktenzeichen:**  
023.11; 023.21; 023.31; 023.41

- a) StvV. Otto teilt mit, dass sich die Ausschüsse am 26. Mai 2026 konstituiert haben und folgende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden:

Haupt- und Finanzausschuss:

Vorsitzender: Stv. Dirk Spengler

Stellvertreter: Stv. Burkhard Walz und Stv. Christian Herche

Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport:

Vorsitzende: Stv'e Celine Bornmann

Stellvertreterin: Stv'e Susanne Salin

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Stadtmarketing, Digitales und Verkehr:

Vorsitzender: Stv. Helmut Balamagi

Stellvertreter: Stv. Christian Brück

StvV. Otto gratuliert den gewählten zur Wahl und wünscht ihnen alles Gute für die Ausübung ihres Amtes.

**Aktenzeichen:**  
461.111

- b) Bgm. Kreuter beantwortet die Anfrage der Fraktion Freie Wähler vom 08.05.2026 – Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur.

**Aktenzeichen:**  
341.4

- c) Bgm. Kreuter beantwortet die Anfrage der Fraktion Freie Wähler vom 08.05.2026 zum Antrag Konfi-Cup in Schwalmstadt.

**Aktenzeichen:**  
131.9

- d) Bgm. Kreuter informiert über den Feuerwehreinsatz in Treysa bei einer Wohngruppe von Hephata sowie über den Brand in einer Monteurswohnung bei Hof Weidelbach und bedankt sich bei den Einsatzkräften.

**Aktenzeichen:**  
001.25

- e) Bgm. Kreuter informiert darüber, dass die Veranstaltung zum Veteranentag für Montag, den 15. Juni 2026 um 19:00 Uhr im Rathaussaal Ziegenhain geplant sei.

**Punkt 13 (2.)**

Aktenzeichen:  
062.324:

**Kommunalwahlen am 15. März 2026;  
Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl  
a) der Stadtverordnetenversammlung  
b) der Ortsbeiräte**

- a) Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

- b) Die Wahl des Ortsbeirates Allendorf vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

- c) Die Wahl des Ortsbeirates Ascherode vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

- d) Die Wahl des Ortsbeirates Dittershausen vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

- e) Die Wahl des Ortsbeirates Florshain vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

- f) Die Wahl des Ortsbeirates Frankenhain vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

- g) Die Wahl des Ortsbeirates Michelsberg vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

- h) Die Wahl des Ortsbeirates Niedergrenzebach vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

i) Die Wahl des Ortsbeirates Rörshain vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

j) Die Wahl des Ortsbeirates Rommershausen vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

k) Die Wahl des Ortsbeirates Treysa vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

l) Die Wahl des Ortsbeirates Trutzhain vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

m) Die Wahl des Ortsbeirates Wiera vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

n) Die Wahl des Ortsbeirates Ziegenhain vom 15. März 2026 wird gemäß § 26 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 57 der Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

**Punkt 14 (3.)                      Bildung von Kommissionen gemäß § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**

Aktenzeichen:  
022.214:

**a) Wahl der Mitglieder des Kirmesausschusses Ziegenhain**

StvV. Otto erläutert zunächst die Grundsätze des Wahlverfahrens, teilt mit, dass ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen für den „Kirmesausschuss Ziegenhain“ vorliege (siehe Beschlussbuch Seite 23 bis Seite 24) und verliest diesen.

Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Auf die Frage, ob Einwände gegen eine offene Abstimmung bestehen, erhebt sich kein Widerspruch.

Die offene Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

Dafür: 31                      Dagegen: 0                      Enthaltungen: 0

Damit ist der o. a. gemeinsame Wahlvorschlag angenommen.

#### **b) Wahl der Mitglieder des Radverkehrsbeirates**

StvV. Otto erläutert zunächst die Grundsätze des Wahlverfahrens, teilt mit, dass ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen für den „Radverkehrsbeirat“ vorliege (siehe Beschlussbuch Seite 25 bis Seite 26) und verliest diesen.

Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Auf die Frage, ob Einwände gegen eine offene Abstimmung bestehen, erhebt sich kein Widerspruch.

Die offene Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

Dafür: 31                                      Dagegen: 0                                      Enthaltungen: 0

Damit ist der o. a. gemeinsame Wahlvorschlag angenommen.

#### **c) Wahl der Mitglieder der Integrations-Kommission**

Die Wahl der Mitglieder der Integrations-Kommission wird auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Juni 2026 verschoben. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen soll bis dahin erstellt werden.

#### **Punkt 15 (4.)                                      Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Borken-Schwalmstadt**

Aktenzeichen:  
796.11; 022.214:

StvV. Otto erläutert zunächst die Grundsätze des Wahlverfahrens, teilt mit, dass ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen für den „Verwaltungsrat der Sparkasse Borken-Schwalmstadt“ vorliege (siehe Beschlussbuch Seite 27 bis Seite 28) und verliest diesen.

Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Auf die Frage, ob Einwände gegen eine offene Abstimmung bestehen, erhebt sich kein Widerspruch.

Die offene Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

Dafür: 31                                      Dagegen: 0                                      Enthaltungen: 0

Damit ist der o.a. gemeinsame Wahlvorschlag angenommen.

#### **Punkt 16 (5.)                                      Wahl der VertreterInnen sowie StellvertreterInnen für die Verbandsversammlungen der Verbände**

Aktenzeichen:  
022.3:

StvV. Otto erläutert zunächst die Grundsätze des Wahlverfahrens, teilt mit, dass ihm gemeinsame Wahlvorschläge aller Fraktionen für die Wahlen der VertreterInnen sowie Stell-

vertreterInnen für die Verbandsversammlungen der unter a) bis e) aufgeführten Verbände vorliegen und verliert diese.

Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Auf Frage, ob Einwände gegen eine offene Abstimmung bestehen, erhebt sich kein Widerspruch.

Anschließend erfolgen die Abstimmungen über die einzelnen Wahlvorschläge.

Aktenzeichen:  
790.60:Zusammenarbeit

**a) Wahl von je 10 VertreterInnen der Stadt Schwalmstadt und StellvertreterInnen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Schwalm"**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem anliegenden einheitlichen Wahlvorschlag zur Wahl von je 10 VertreterInnen der Stadt Schwalmstadt und StellvertreterInnen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schwalm“ zu (siehe Beschlussbuch Seite 29 bis Seite 30).

Dafür: 31

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Damit ist der o. a. gemeinsame Wahlvorschlag angenommen.

Aktenzeichen:  
022.214;

**b) Wahl von je 5 Mitgliedern und StellvertreterInnen als VertreterInnen der Stadt Schwalmstadt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Europabad Schwalmstadt**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem anliegenden einheitlichen Wahlvorschlag zur Wahl von je 5 Mitgliedern und StellvertreterInnen als VertreterInnen der Stadt Schwalmstadt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Europabad Schwalmstadt zu (siehe Beschlussbuch Seite 31).

Dafür: 31

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Damit ist der o. a. gemeinsame Wahlvorschlag angenommen.

Aktenzeichen:  
022.214:

**c) Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Schwalmstadt und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem anliegenden einheitlichen Wahlvorschlag zur Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Schwalmstadt und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis zu (siehe Beschlussbuch Seite 32).

Dafür: 31

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Damit ist der o. a. gemeinsame Wahlvorschlag angenommen.

Aktenzeichen:  
022.214:

**d) Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Schwalmstadt und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem anliegenden einheitlichen Wahlvorschlag zur Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Schwalmstadt und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen zu (siehe Beschlussbuch Seite 33).

Dafür: 31

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Damit ist der o. a. gemeinsame Wahlvorschlag angenommen

Aktenzeichen:  
022.214;  
690.81:WASSERVERB.  
SCHWALM

**e) Wahl eines/r Vertreters/Vertreterin der Stadt Schwalmstadt und eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwalm**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem anliegenden einheitlichen Wahlvorschlag zur Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Schwalmstadt und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwalm zu (siehe Beschlussbuch Seite 34).

Dafür: 31

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Damit ist der o. a. gemeinsame Wahlvorschlag angenommen

**Punkt 17 (6.)**

Aktenzeichen:  
468:Kirchlich-kommunale  
Jugendarbeit

**Jugendarbeit im Stadtteil Ziegenhain;  
Zusammensetzung des kirchlich-kommunalen Jugend-  
ausschusses**

Die folgenden Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport werden als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des kirchlich-kommunalen Jugendausschusses gewählt:

- Stv'e Susanne Salin  
stellv. Mitglied: Stv'e Anette Steuber
- Stv. Thomas Kölle  
stellv. Mitglied: Stv. Tristan George

Dafür: 31

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

**Punkt 18 (7.)**

**Haushaltsbericht zum 30.04.2026**

Aktenzeichen:  
902.01:Haushaltsbericht 2026

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Haushaltsbericht zum 30. April 2026 zur Kenntnis.

**Punkt 19 (8.)**Aktenzeichen:  
112.431:**Außerplanmäßige Ausgabe gem. § 100 HGO |  
Kostenbeteiligung gemeinsamer Ordnungsbehörden-  
bezirk „Gefahrgut Schwalm-Eder-Süd“**

Für die Kostenbeteiligung am gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk „Gefahrgut Schwalm-Eder-Süd“ wird gem. § 100 HGO eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13.882,99 € bereitgestellt.

Darüber hinaus werden für die voraussichtliche Kostenbeteiligung des Jahres 2026 außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,00 € bereitgestellt. Die Mittel werden gem. § 21 GemHVO für übertragbar erklärt, da die Abrechnung erst bis spätestens 31.05.2027 erfolgt.

Dafür: 31

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

**Punkt 20 (9.)**Aktenzeichen:  
009.4:**Solidaritätspartnerschaft zwischen der Stadt  
Schwalmstadt und der Stadt Morshyn (Ukraine)**

1. Die Stadt Schwalmstadt begründet mit der ukrainischen Stadt Morshyn eine kommunale Solidaritätspartnerschaft.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit der Verwaltung die erforderlichen Schritte zur Ausarbeitung und Unterzeichnung einer entsprechenden Partnerschaftsvereinbarung vorzubereiten.
3. Ziel der Solidaritätspartnerschaft ist insbesondere die Förderung des kommunalen Austausches, der humanitären Unterstützung sowie der Zusammenarbeit in den Bereichen Jugend, Bildung, Kultur, Feuerwehrwesen und kommunale Entwicklung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Förderprogramme und Unterstützungsangebote – insbesondere der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global – zu prüfen und entsprechende Fördermöglichkeiten für gemeinsame Projekte vorzubereiten.

Dafür: 31

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

**Punkt 21 (10.)**Aktenzeichen:  
621.4156:1. Änderung**Bauleitplanung der Stadt Schwalmstadt;  
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 56 „Autohof an der A 49  
– Anschlussstelle Treysa“ im Stadtteil Treysa und  
Flächennutzungsplanänderung Nr. I/35;  
Aufstellungsbeschlüsse**

1. Für den dargestellten Geltungsbereich wird der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung vom Bebauungsplan Nr. 56 „Autohof an der A 49 – Anschlussstelle Treysa“ im Stadtteil Treysa beschlossen. Parallel dazu soll die Flächennutzungsplanänderung Nr. I/35 erfolgen (siehe Beschlussbuch Seite 35 bis Seite 36).

2. Der Magistrat wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss für den o. g. Bebauungsplan öffentlich bekanntzugeben und das erforderliche Bauleitplanverfahren einzuleiten. Der mit dem Investor bestehende städtebauliche Vertrag nach §11 BauGB ist anzupassen. Die Stadt übernimmt keinerlei Kosten.

Dafür: 27

Dagegen: 3

Enthaltungen: 0

Stv'e Salin befand sich während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

## **Punkt 22 (11.) Grundsatzbeschluss zum Umgang mit dem Baturbo in Schwalmstadt**

Aktenzeichen:  
621.6:

Die Anwendung der in der BauGB-Novelle vom 30.10.2025 neu eingeführten §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b, 36a und § 246e BauGB (sog. "Baturbo") soll in Schwalmstadt unter folgenden Regeln und Voraussetzungen erfolgen:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, Entscheidungen über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung gem. § 36a BauGB in den Fällen von § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB zu erteilen. Die Zuständigkeit wird gem. § 50 Abs. 1 S. 2 HGO übertragen.
2. In Fällen des § 246e BauGB wird der Magistrat gem. § 50 Abs. 1 S. 2 HGO ermächtigt, die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung der Gemeinde zu fassen, wenn der Bauantrag ein bestehendes Gebäude betrifft oder wenn nicht mehr als vier neue Wohneinheiten geschaffen werden oder das Vorhaben maximal 300 qm überbaute Grundfläche überplant. In allen anderen Fälle muss die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung der Gemeinde durch die Stadtverordnetenversammlung erteilt werden.
3. Die Anwendung des § 246e BauGB wird ausgeschlossen, wenn das Vorhaben mindestens einen nachfolgenden Punkt betrifft.  
Lage des Vorhabens:
  - a. im Waldgebiet
  - b. im SEVESO-Achtungsabstand (Die KAS Kommission für Anlagensicherheit hat Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten nach der Seveso-III-Richtlinie herausgegeben. Dabei soll bei der Neuplanung von Flächen, auf denen Betriebsbereiche errichtet werden können, ohne dass deren spätere Ausgestaltung schon bekannt ist [„Planung auf der grünen Wiese“], ein Achtungsabstand berücksichtigt werden.)
  - c. in einem Schutzgebiet (z. B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet Zone 1 und 2, Fledermausgebiet)
  - d. in einem Biotop (dazu zählen auch alte, schützenswerte Baumbestände, die stadt- oder landschaftsbildprägend sind)
  - e. in einem Natura 2000 Gebiet (EU FFH-RL und Vogelschutz-RL)
  - f. in einem Vorranggebiet des Regionalplanes, welches Wohnvorhaben nicht zulässt (z. B. regionaler Grünzug)
  - g. in gewerblichen Bauflächen (in einer Darstellung des Flächennutzungsplans FNP) oder in einem rechtskräftigen B-Plan (Festsetzung GI oder GE)

oder wenn das Vorhaben:

- h. von Zielen der Raumordnung und Landesplanung abweicht
- i. Bedarf an öffentlicher Erschließung auslöst

Ein hierzu gestellter Bauantrag erhält keine Zustimmung. Die Ablehnung wird durch den Magistrat beschlossen. Diese Zuständigkeit wird gem. § 50 Abs. 1 S. 2 HGO übertragen, wobei aber die Stadtverordnetenversammlung über die Verweigerung zeitnah informiert wird.

4. Die Anwendung des § 246e BauGB muss zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung folgende Anforderungen erfüllen:
- a. Vorhaben, die der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, müssen vom Bauherr frühzeitig (vor Antragsstellung) der Stadtverwaltung vorgestellt werden
  - b. Vorhaben über 0,5 ha (5.000 qm) Plangebiet bedürfen der Anfertigung eines städtebaulichen Konzeptes (inkl. Erschließungskonzept), welches qualifizierte Aussagen zur Bebauung, äußeren Gestaltung, Freiflächen, Klimaschutz und -Anpassung und zu städtebaulichen Kennwerten enthält
  - c. Das Vorhaben berührt keinen Ausschlusspunkt aus der Nr. 3
  - d. Für das Vorhaben besteht Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB und es besteht kein laufendes Bauleitplanverfahren
  - e. Das Vorhaben ist ein Wohnbauvorhaben im Sinne des § 246e BauGB
  - f. Der Bauherr stimmt einem städtebaulichen Vertrag mit der Stadt zu, in dem Inhalte geregelt werden wie
    - I. Sicherung von städtebaulichen Zielen und stadtplanerischen Vorgaben;
    - II. Finanzierung der Planung, Gutachten, Beteiligung und Erschließung durch den Bauherrn;
    - III. ggf. Schaffung von zusätzlichen Nutzungen (den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke sowie Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen)

Sollte im Verfahren klarwerden, dass eine oder mehrere Anforderungen nicht eingehalten werden können, kann der Magistrat zu einem Bauvorhaben auch die Zustimmung der Gemeinde verweigern. Diese Zuständigkeit wird gem. § 50 Abs. 1 S. 2 HGO übertragen, wobei aber die Stadtverordnetenversammlung über die Verweigerung zeitnah informiert wird.

Unabhängig davon kann die Stadtverordnetenversammlung immer auch ein Bauleitplanverfahren einleiten bzw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einem Investor verhandeln.

Dafür: 29

Dagegen: 0

Enthaltungen: 2

**Punkt 23 (12.)**

Aktenzeichen:  
623.12:Lebendige Zentren

**Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren –  
Programmantrag 2026 und Bereitstellung von  
Haushaltsmitteln**

1. Der vorgelegte Programmantrag 2026 wird zur Kenntnis genommen.

2. Im Haushalt wird ein neues Produkt mit der Nummer 0913 „Lebendige Zentren“ gebildet. Im laufenden Haushaltsjahr wird folgende außerplanmäßige Ausgabe beschlossen:

HH 2026	Investition	Zuschuss
Städtebauförderung Lebendige Zentren	464.803 €	309.884 €

Im Produkt 1010 „Wohnraumförderung“ wird folgende außerplanmäßige Ausgabe beschlossen:

HH 2026	Investition	Zuschuss
Umbau KITA Hospital in Wohnungen	798.014 €	239.880 € (Lebendige Zentren) 27.484 € (KFW)

3. Die Stadtverordnetenversammlung ist regelmäßig über den Baufortschritt und die Entwicklung der Kosten zu informieren.

Dafür: 31

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

### **Punkt 24 (13.) Umsetzung Skatepark in Treysa**

Aktenzeichen:  
593.2:Skatepark

Bgm. Kreuter gibt Erläuterungen zu dem Sachverhalt.

Im Anschluss nehmen Stv'e Salin (B'90/Die Grünen) und Stv'e Bornmann (SPD-Fraktion) Stellung zu der Angelegenheit.

#### Beschluss:

Der ortsfeste Skatepark ist am Standort Nr. 2 Schwalm-Stadion (Flurstück 227/6 – siehe Beschlussbuch Seite 37) zu realisieren. Die Skate-Anlage soll eine Größe von etwa 480 - 500 qm haben.

Dafür: 31

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0